

Am 20. März 1914 ist in Bern ein »Zusatzprotokoll zur Revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908« unterzeichnet worden, das bis jetzt von allen der Berner Union angehörigen Staaten unterschrieben wurde mit Ausnahme von Haiti, Italien und Portugal.

I. Mitgliedstaaten der Union.

Belgien	seit Anbeginn (5. Dezbr. 1887).
Brasilien, Verein. Staaten von	„ 9. Februar 1922.
Bulgarien	„ 5. Dezember 1921.
Dänemark mit den Färder- Inseln	„ 1. Juli 1903.
Danzig (Freie Stadt)	„ 24. Juni 1922.
Deutschland	„ Anbeginn.
Frankreich mit Algerien und den Kolonien	„ Anbeginn.
Verwaltete Länder: Syrien und Libanon	„ 1. August 1924.
Griechenland	„ 9. November 1920.
Großbritannien	„ Anbeginn.
Kolonien und Besitzungen und manche Schutzgebiete	„ Anbeginn und 1. Juli 1912.
Haiti	„ Anbeginn.
Italien	„ Anbeginn.
Japan	„ 15. Juli 1899.
Liberia	„ 16. Oktober 1908.
Luxemburg	„ 20. Juni 1888.
Marokko (mit Ausnahme des spanischen Gebiets)	„ 16. Juni 1917.
Monaco	„ 20. Mai 1889.
Niederlande	„ 1. November 1912.
Niederländisch Indien, Curaçao und Surinam	„ 1. April 1913.
Norwegen	„ 13. April 1896.
Österreich	„ 1. Oktober 1920.
Polen	„ 28. Januar 1920.
Portugal mit Kolonien	„ 29. März 1911.
Schweden	„ 1. August 1904.
Schweiz	„ Anbeginn.
Spanien mit Kolonien	„ Anbeginn.
Tschechoslowakei	„ 22. Februar 1921.
Tunis	„ Anbeginn.
Ungarn	„ 14. Februar 1922.

II. Zwischen den Unionsländern geltende Verträge.

Revidierte Berner Übereinkunft vom 13. November 1908.

a) Ohne Vorbehalt.

Belgien.	Marokko.
Brasilien.	Monaco.
Bulgarien.	Österreich.
Danzig.	Polen.
Deutschland.	Portugal.
Haiti.	Schweiz.
Liberia.	Spanien.
Luxemburg.	Tschechoslowakei.
	Ungarn*).

b) Mit Vorbehalt.

Dänemark:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Artikel 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

*) Ohne Vorbehalt wenden die Berner Revidierte Übereinkunft ferner an: Canada (selbständige britische Kolonie), Palästina, Syrien und Libanon (erstes unter englischer Verwaltung, die beiden letzten unter französischer Verwaltung). Die anderen Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete befolgen das System des Mutterstaates, gleichgültig ob dieser die Revidierte Übereinkunft mit oder ohne Vorbehalt anerkennt.

Frankreich und Tunis:

Werke der angewandten Kunst (Beibehaltung früherer Bestimmungen).

Griechenland:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Auf- und Vorführungsrecht (Art. 9 der Berner Übereinkunft von 1886).

Großbritannien:

Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886 und Nr. 4 des Schlußprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Italien:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzungen dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Japan:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Öffentliche Aufführung musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 3 der Berner Übereinkunft von 1886).

Niederlande:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (Art. 5 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Ausführungsrecht hinsichtlich der Übersetzung dramatischer und dramatisch-musikalischer Werke (Art. 9, Abs. 2 der Berner Übereinkunft von 1886).

Norwegen:

1. Werke der Baukunst (Art. 4 der Berner Übereinkunft von 1886).
2. Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).
3. Rückwirkung (Art. 14 der Berner Übereinkunft von 1886).

Schweden:

Zeitungs- und Zeitschriftenartikel (Art. 7 der Berner Übereinkunft von 1886).

Die Berner Übereinkunft im Jahre 1926.

(Aus »Le Droit d'Auteur« Nr. 1 vom 15. Januar 1926.)

Übersetzt von Erich Koerner.

Die beiden hervorragenden Begebenheiten, die im Bereiche der Berner Union den ziemlich eintönigen Gang der Ereignisse von 1925 unterbrochen und die ein lebendiges Licht auf das neue Jahr werfen, sind die Wiederaufnahme der lange, nur zu lange ausgefakten Gesamttätigkeit der Association littéraire et artistique internationale zu Pfingsten und die Annahme des neuen italienischen Gesetzes über das Urheberrecht im November.

Auf dem gelegentlich der Internationalen Ausstellung der Dekorativen Künste vom 2.—6. Juni 1925 in Paris veranstalteten 34. Kongreß hat der genannte Verein seine Verbearbeit zugunsten der Ausdehnung der Union wieder aufgenommen, indem er aufs neue die Aufmerksamkeit auf die bis jetzt abseits gebliebenen Länder lenkte und die Anhänger des Beitritts zu gruppieren sowie diese Gruppen durch Vermittlung sogenannter Verbindungsmänner mit der Pariser Zentralstelle in Beziehung zu bringen suchte.

Allerdings war dieser Tätigkeit bereits im Februar 1925 ein Schritt des Völkerbundes vorangegangen, der sich auf unseren Hauptbericht vom 9. Dezember 1922 im »Droit d'Auteur« hin veranlaßt gesehen hatte, an die Regierungen der verschiedenen, noch nicht zur Union gehörigen Staaten die dringende Aufforderung